

Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Baukostenzuschuss (gem. § 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an die Hauptleitung hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu leisten, der wie folgt erhoben wird:

a.	Für Wohngrundstücke (Gebäude) mit 1 und 2 Wohnungseinheiten mit 3 Wohnungseinheiten mit 4 bis 6 Wohnungseinheiten Zuschlag für jede weitere Wohnungseinheit	Nettopreis 613,55 EUR 715,85 EUR 1.022,60 EUR 204,55 EUR	Bruttopreis 656,50 EUR 765,96 EUR 1.094,18 EUR 218,87 EUR
Freiberufliche Praxen, Einzelhandelsgeschäfte, Handwerks- und Gewerbebetriebe werden einer Wohnungseinheit gleichgestellt, wenn der jährliche Wasserverbrauch voraussichtlich 200 m ³ nicht übersteigt.			
b.	Für die unter Ziffer 1 genannten freiberuflichen Praxen, Einzelhandelsgeschäfte, Handwerks- und Gewerbebetriebe, deren jährlicher Wasserverbrauch voraussichtlich 200 m ³ übersteigt, wird zu den Beträgen nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 409,05 EUR/netto = 437,68 EUR/brutto erhoben.		
c.	Für Industriebetriebe, Wagenwaschanlagen, Wäschereien, Molkereien und Behörden bei einem jährlichen Wasserverbrauch von	Nettopreis	Bruttopreis
	voraussichtlich bis zu 200 m ³	818,10 EUR	875,37 EUR
	voraussichtlich von 201 - 1.000 m ³	1.636,15 EUR	1.750,68 EUR
	voraussichtlich über 1.000 m ³	3.067,75 EUR	3.282,49 EUR

2. Hausanschlusskosten (gem. § 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und deren Anschluss an die Versorgungsleitung sowie die Kosten für die Änderung, Erweiterung und Beseitigung der Anschlussleitung, die der Anschlussnehmer veranlasst, hat dieser den T.W.O. GmbH zu erstatten.

3. Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte nach Ziffer 1 und 2 ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

4. Rechnungserteilung, Fälligkeit

Die zu zahlenden Entgelte werden durch Zustellung einer Rechnung angefordert und sind zu den darin angegebenen Terminen zu zahlen.

5. Mehrwertsteuer

Den nach Ziffer 1 und 2 zu zahlenden Nettoentgelten wird die Mehrwertsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz von z.Z. 7,0 % und auf der Rechnung offen ausgewiesen. In den in diesem Preisblatt genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer mit 7,0 % enthalten und auf 2 Dezimalstellen gerundet.